Anlage 43 zur GRDrs 799/2015

**Stellenschaffung**

**zum Stellenplan 2016**

| Org.-Einheit(aut. Stpl.),Kostenstelle | Amt | BesGr.oderEG | Funktions-bezeichnung | AnzahlderStellen | Stellen-vermerk | durchschnittl.jährl. kosten-wirksamerAufwandEuro |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 530 020253226000 | Gesundheitsamt | A 14 | Arzt/Ärztin | 0,35 | KW 01/2018 | hh-neutral(41.475 €) |
| 530 020253226000 | Gesundheitsamt | EG 8 | MTA bzw. medizinische Fachangestellte | 0,35 | KW 01/2018 | hh-neutral(17.675) |

# 1 Antrag, Stellenausstattung

Beantragt wird die Schaffung von jeweils 0,35 Arztstelle und 0,35 Stelle für eine medizinisch-technische Assistentin oder medizinische Fachangestellte für die ärztliche Untersuchung auf Tuberkulose von unbegleitet minderjährigen Flüchtlingen.

# 2 Schaffungskriterien

Gesetzliche Pflichtaufgabe nach § 36 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz hinsichtlich der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge. Auf die GRDrs 714/2015 darf verwiesen werden.

# 3 Bedarf

## 3.1 Anlass

Nach § 36 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz, § 62 Asylverfahrensgesetz und der zugehörigen Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums Baden-Württemberg ist bei Asylbewerbern bei Aufnahme in eine Gemeinschaftseinrichtung eine ärztliche Untersuchung durchzuführen. Diese besteht aus einer ärztlichen Anamnese und Inaugenscheinnahme für alle Personen, einem Tuberkulin-Hauttest oder einer Blutuntersuchung auf Tuberkuloseinfektion für Personen bis 15 Jahre sowie ab einem Alter von 15 Jahren einer Röntgenuntersuchung der Lunge. Ergeben sich bei diesen Untersuchungen Auffälligkeiten, sind i.d.R. weitere Untersuchungen durchzuführen oder zu veranlassen.

Für diese Untersuchungen sind grundsätzlich die Landeserstaufnahmeeinrichtungen (LEA) zuständig.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UmF) sind Kinder und Jugendliche, die ohne Begleitung eines Elternteils oder einer anderen erwachsenen Person in Deutschland ankommen. Sie werden in Stuttgart direkt in ein Jugendschutzheim aufgenommen, daher nicht in einer LEA untersucht, sondern im Gesundheitsamt wie Klienten zur Wohnheimaufnahme entsprechend § 36 IfSG. Durchzuführen sind Anamnese (oft aufwendig wegen der Sprachbarriere und teils nur mit Dolmetscher möglich), Blutabnahme und Röntgenaufnahme sowie im positiven Testfalle zumindest Röntgenkontrollen.

In Einzelfällen ist eine Weiterleitung an niedergelassene Ärzte zur weiteren Diagnostik, eine stationäre Einweisung ins Krankenhaus und eine Kostenklärung vom Sozialdienst des Gesundheitsamtes für diese Maßnahmen mit dem Sozialamt nötig.

Die Anzahl der zu untersuchenden UmF hat 2014 im Vergleich zu 2013 von 153 auf ca. 260 zugenommen. Eine Abnahme ist nicht zu erwarten, das Jugendamt rechnet für 2015 mit etwa 700 Neuaufnahmen (vgl. GRDrs 714/2015). Der Zeitaufwand zur Untersuchung ist mit 2 Stunden mit dem für die Asylbewerber vergleichbar. Der zu erwartende Aufwand beträgt somit ca. 1.400 Stunden. Berechnet man nur den gegenüber 2013 zusätzlichen Aufwand (1.094 Stunden), entspricht dies rund 0,7 Stellenanteilen, hälftig für Arzt und Assistenz.

## 3.2 Bisherige Aufgabenwahrnehmung

Die Untersuchungen werden mit den zur Verfügung stehenden Stellen im Bereich Tuberkulosebekämpfung wahrgenommen. Durch die Zunahme der Röntgenuntersuchungen auf 1.546 im Jahr 2014 (2012: 1.195, 2013: 1.250) kam es zu einer erheblichen Arbeitsverdichtung, Überstunden und langen Wartezeiten.

## 3.3 Auswirkungen bei Ablehnung der Stellenschaffungen

Verzögerte Untersuchungen, verspätete Erkennung von Tuberkuloseerkrankungen, dadurch kompliziertere und teurere Behandlungen; Gefährdung der Allgemeinheit; Nichterfüllung anderer gesetzlicher Aufgaben im Bereich Infektionsschutz.

# 4 Stellenvermerke

KW 01/2018